

Anmeldung eines Hundes

zur Hundesteuer

Samtgemeinde Bevern
Angerstr. 13 a (Rathaus)
37639 Bevern

Eingangsstempel der Behörde

steuerpflichtig ab:

VA erl.

PK - Nr.	Hundemarke	Rasse-Code
Hinweis	Tarif	Lastschrift
		Liste ergänzt

Kopie ans Ordnungsamt zur Kenntnisnahme und
ggfs. zur weiteren Veranlassung gem. NHundG

1. Angaben zur Hundehalterin / zum Hundehalter

Familienname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer, PLZ und Ort	Telefon-Nr. für Rückfragen ...
Beginn der Hundehaltung:	Es werden noch weitere Hunde gehalten

2. Angaben zum Sachkundenachweis des Halters (gem. Übergangsregelung ab 01.07.2013)

Bescheinigung der theoretischen Sachkundeprüfung ist beigefügt. (Die Prüfung ist gem. § 3 (1) S. 3 vor Aufnahme der Hundehaltung abzulegen).	Ja	Nein
Bescheinigung der praktischen Sachkundeprüfung ist beigefügt.	Ja	Nein
Bescheinigung der praktischen Sachkundeprüfung wird nachgereicht bis spätestens (Die Prüfung ist gem. § 3 (1) S. 3 während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen).		
Der Sachkundenachweis gilt als erbracht, da ich während der letzten 10 Jahre über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren Hunde gehalten habe.	von	bis
Name der Behörde, die den Hundesteuerbescheid erlassen hat		Kassen- zeichen:

3. Angaben zum Hund

Der Hund ist bereits beim Zentralen Register gemeldet. Die Bescheinigung liegt vor. () ja - der Hund ist angemeldet () nein - die Anmeldung erfolgt noch.		
Rasse / Kreuzung		
männlich (Rüde)	weiblich (Hündin)	Geburtsdatum des Hundes

4. Kennzeichnung des Hundes (vorgeschrieben ab 01.07.2011)

Der Hund ist mit einem Transponder (Chip) gekennzeichnet.		Die 15-stellige Kenn-Nr. des Transponders (Chips) lautet:
Der Hund ist noch nicht mit einem Transponder gekennzeichnet. Die Kennnummer des Transponders werde ich nachreichen.		
Hinweis: Gem. § 4 des NHundG ist der Hund spätestens 6 Monate nach der Geburt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen.		

5. Angaben zur Haftpflichtversicherung (vorgeschrieben ab 01.07.2011)

Eine Haftpflichtversicherung gem. § 5 des NHundG gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personen- und 250.000 € für Sachschäden		
... habe ich abgeschlossen. Die Bescheinigung der Versicherung ist beigefügt.	Ja	Nein
... werde ich abschließen.	Name der Gesellschaft und Vers.-Nr.	
Die Bescheinigung der Versicherung wird nachgereicht bis spätestens zum / /		

Ort, Datum	Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt. (Unterschrift des Steuerpflichtigen)
------------	---

Der Niedersächsische Landtag hat am 26. Mai 2011 das „Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden“ (NHundG) beschlossen. Das Gesetz wurde im Nds. GVBl. Nr. 11/2011 vom 07.06.2011 ab S. 130 veröffentlicht, ist zum 01.07.2011 in Kraft getreten. Einige, besonders wichtige Passagen des Gesetzes werden hier auszugsweise abgedruckt ...

§ 1 (1) Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren ...

§ 2 Hunde sind so zu halten, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

§ 3 (1) Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen.

§ 3 (6) Die ... erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer nachweislich ... innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung ... über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten ... hat.

§ 4 Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen.

§ 5 Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sachschäden abzuschließen.

§ 6 (1) Wer einen Hund hält, hat vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes ... gegenüber dem „zentralen Register“ folgendes anzugeben:

... seinen Namen, Vornamen, Geburtstag und Geburtsort ... seine Anschrift ... das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes ... die Rassezugehörigkeit des Hundes oder ... die Angabe der Kreuzung und die Kennnummer des Hundes.

§ 7 (1) Erhält die Fachbehörde einen Hinweis darauf, dass ein Hund ... eine gesteigerte Aggressivität aufweist ... so hat sie den Hinweis zu prüfen.

§ 8 (1) Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit nach § 7 festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis der Fachbehörde.

§ 9 ... Ab Feststellung der Gefährlichkeit ist der Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen und hat einen Beißkorb zu tragen.

§ 10 (1) Die Erlaubnis nach § 8 ist nur zu erteilen, wenn der Hundehalter das 18. Lebensjahr vollendet hat, die ... erforderliche Zuverlässigkeit (§ 11) und persönliche Eignung (§ 12) besitzt und nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes eine praktische Sachkundeprüfung gemäß § 3 mit dem Hund bestanden hat, ... die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch eines Wesentest (§ 13) nachgewiesen ist und der Hund gemäß § 4 gekennzeichnet und für ihn eine Versicherung nach § 5 nachgewiesen ist.

§ 11 Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer ... wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat.

§ 12 (1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt in der Regel nicht, wer ... aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ... betreut wird, von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen kann.

§ 14 (1) Ein gefährlicher Hund darf nur von dem Hundehalter persönlich oder von einer Person geführt werden, die eine Bescheinigung ... der Fachbehörde dafür besitzt.

§ 17 (1) Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der §§ 2 bis 6 und 14.

§ 18 Verstöße gegen das Gesetz können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Das „Zentrale Register“ wird geführt von

GovConnect GmbH
Donnerschweer Straße 72-80
26123 Oldenburg

Telefon: 0441 390 10 400

Internet <http://www.hunderegister-nds.de>
E-Mail serviceline@hunderegister-nds.de